

Änderungen der Regulierung im Bereich Fusionen und Kartellangelegenheiten Rechts-Newsletter



Änderungen der Regulierung im Bereich Fusionen und Kartellangelegenheiten

Deloitte German Services Group freut sich Ihnen mitzuteilen, dass die Mandanten der Partnerkanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős und Partner über die neuesten Regeln und Veränderungen des Wirtschaftsrechts und über Rechtsfälle, die ihrer Aufmerksamkeit wert sind, in einem monatlichen Newsletter auch auf Deutsch informiert sein werden.

Mit Geltung zum 1. Juli 2014 wurde das ungarische Gesetz über das Verbot unlauteren Marktverhaltens und willkürlicher Wettbewerbsbeschränkung (im Weiteren: GWB) in mehreren Punkten geändert. Im Folgenden weisen wir auf diejenigen Änderungen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen, mit der Kronzeugenregelung, der Akteneinsicht und der Handhabung von Geschäfts- und Anwaltsgeheimnissen hin, die unserer Meinung nach die größte Relevanz für die Praxis besitzen.

Flexiblere Fristen für die Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen

Für Unternehmen, die eine Übernahme oder eine Fusion planen, wurde die Frist zur Anmeldung eines Zusammenschlusses innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages gestrichen. Anstatt dessen wurde das Durchführungsverbot eingeführt, was bedeutet, dass der Antrag auf Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses jederzeit eingereicht werden kann, allerdings der Zusammenschluss ohne die Genehmigung der Ungarischen Wettbewerbsbehörde (im Folgenden: ung. GVH) nicht durchgeführt werden kann (d.h. eine verspätete Anmeldung auch den Abschluss der Transaktion verzögert). Das Verbot bezieht sich nicht auf die zur Durchführung der Transaktion erforderliche Willenserklärung (z.B. auf das Unterzeichnen des Vertrags über den Kauf eines Geschäftsanteils). Das GVH kann auch eine Befreiung vom Durchführungsverbot anordnen, insbesondere, wenn dies zum Erhalt des Werts der Investition der betreffenden Partei notwendig ist.

Die Kronzeugenregelung kann in weiteren Kreisen angewendet werden

Wenn ein Unternehmen der GVH Beweise für das Vorliegen einer Vereinbarung zu willkürlichen Wettbewerbsbeschränkung oder ein Zusammenspiel liefern konnte, bevor die Wettbewerbsbehörde diese Tatsache selbst entdeckte, bestand seit 2009 im Sinne der Kronzeugenregelung die Möglichkeit, dass die gegen dieses Unternehmen zu verhängende Strafe gänzlich erlassen oder zumindest gemildert wird. Seit dem 1. Juli 2014 kann einem Verzicht auf die Strafe oder einer Strafmilderung auch dann stattgegeben werden, wenn der Klient erst nach Ermittlungen vor Ort freiwillig aussagt.

Möglichkeit zum Vergleichsverfahren

Bei Verfahren, die von Amts wegen bei Kartell-Vereinbarungen oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung eingeleitet wurden, kann die GVH das betroffene Unternehmen seit dem 1. Juli 2014 zur Teilnahme an Vergleichsverhandlungen

auffordern (was bisher lediglich der Europäischen Kommission vorbehalten war). Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen können das Unternehmen und die GVH einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten, wobei der rechtswidrige Sachverhalt, die zugrundeliegenden Beweismaterialien, die Einstufung der Zuwiderhandlung und die Obergrenzen des zu verhängenden Bußgeldes festgelegt werden. Das betroffene Unternehmen bekennt sich in seiner Vergleichserklärung zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung und verzichtet auf seine Rechte auf weitere Rechtsbehelfe, wofür es im Gegenzug eine Herabsetzung der Geldbuße um 10% erhält.

Engere Definition des Geschäfts- und Anwaltsgeheimnisses

Als Dokumente, die zu sog. Verteidigungszwecken angefertigt wurden und somit als Beweismittel ausgeschlossen werden, können nur noch tatsächlich abgeschickte, im Rahmen einer Korrespondenz mit einem externen Rechtsberater verfasste Dokument gelten. Gemäß der mit der Modifizierung eingefügte Detailregelungen, gilt dieser Zugriffsschutz für interne Korrespondenz mit dem Hausjurist oder Notizen auch weiterhin nicht. Im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis werden durch die modifizierten Bestimmungen neue Verschärfungsmaßnahmen eingeführt, die als Voraussetzung für die Behandlung als Geschäftsgeheimnis grundsätzlich eine detaillierte Begründung fordern.

Sonstige Änderungen des Verfahrensrechts

Diverse Änderungen betreffen auch einzelne Verfahrenshandlungen. Anstelle der berüchtigten „Hausdurchsuchungen im Morgengrauen“ („dawn raid“) hat die GVH ihre Durchsuchungsaktionen ab nun nach Möglichkeit zwischen 8 und 20 Uhr durchzuführen, allerdings reicht die Anwesenheit eines einzigen Mitarbeiters (z.B. der Sekretärin) für den Beginn der Aktion aus. Durch die Änderung wird der GVH unter anderem auch der Zugriff auf Beweismittel innerhalb eines erweiterten Spektrums ermöglicht, so erhält die GVH auch die Berechtigung, bei Mobilfunkanbietern Funkzelleninformationen anzufordern, um gegebenenfalls den Aufenthalt am Orte der Kartellvereinbarungen nachzuweisen.

Angesichts der zahlreichen Veränderungen im Bereich der Detailfragen des Verfahrensrechts, der Veränderungen der Formulare für einzelne Anträge sowie der Modifizierung der Verlautbarungen der GVH ist es empfehlenswert, sich an einen Experten im Thema Wettbewerbsrecht zu wenden, sowohl bei Verfahren vor der GVH als auch zur Erarbeitung der Maßnahmen und Schulungen im Bereich Wettbewerbsrecht. Die Juristen der Deloitte Legal können Ihnen dabei behilflich sein, sich zwischen den neuen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zurechtzufinden.

Kontakt

Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der linken Seite dieses Schreibens.

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwalt - Partner Associate

jszarvas@deloitteCE.com

+36 1 428 6465

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt - Partner Associate

pgondocz@deloittece.com

+36 1 428 6974

Dr. Gábor Baranyi

Rechtsanwalt – Managing Associate

gbaranyi@deloittece.com

+36 1 428 6846

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt - Partner Associate

gerdos@deloitteCE.com

+36 1 428 6813

Dr. Anna Katalin Papp

Rechtsanwalt - Managing Associate

apapp@deloitteCE.com

+36 1 428 6736

Dr. Anita Baracsi

Rechtsanwalt - Senior Associate

abaracsi@deloitteCE.com

+36 1 428 6844

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfang. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.